1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) vom 13.04.2005 Nachrichtliche Darstellung

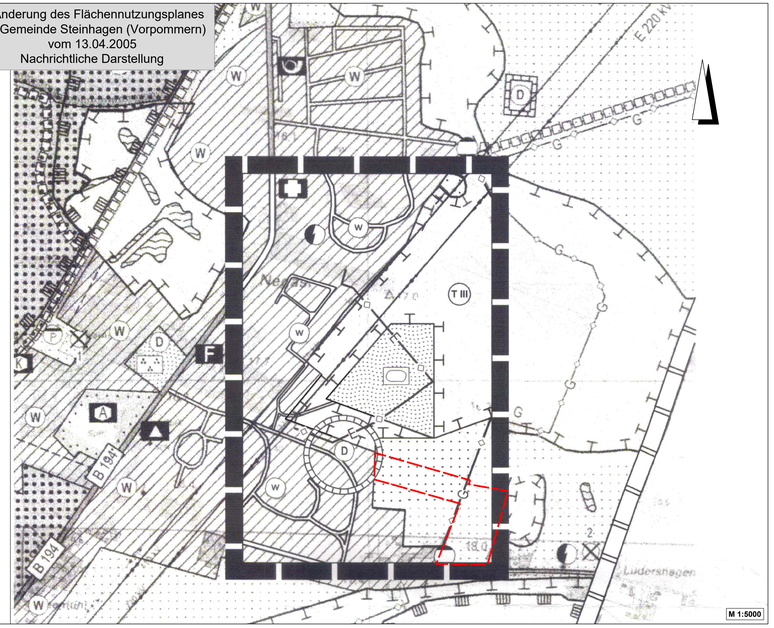

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) Planzeichnung (Teil A)

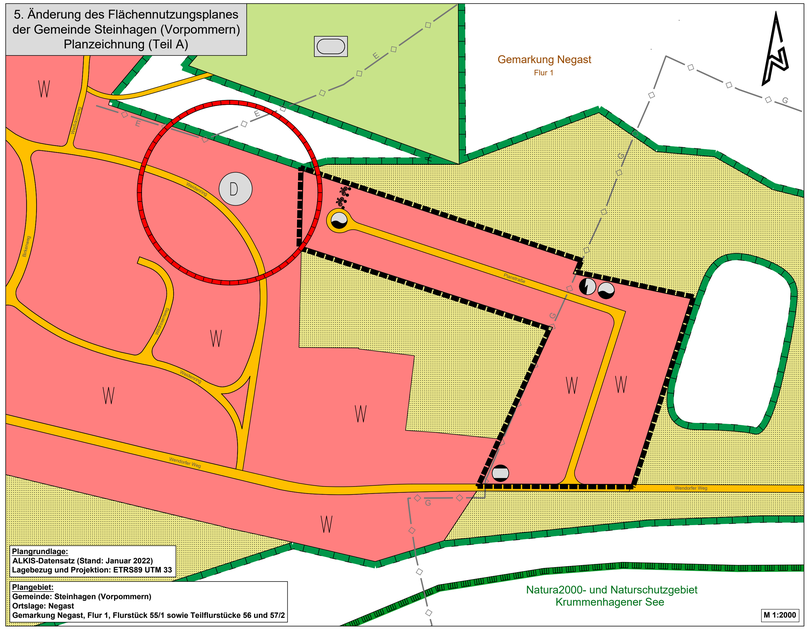

Plangrundlage:
ALKIS-Datensatz (Stand: Januar 2022)
Lagebezug und Projektion: ETRS89 UTM 33

Plangebiet:
Gemeinde: Steinhagen (Vorpommern)
Ortslage: Negast
Gemarkung Negast, Flur 1, Flurstück 55/1 sowie Teilflurstücke 56 und 57/2

Planzeichenerklärung Nachrichtliche Darstellung

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sondergebiet "Motorsport" (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet "Hundesport" (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Klassifizierte Bundes-, Landes-, Kreisstraße

örtliche Hauptverkehrsstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Elektrizität

Gas

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Einrichtungen und Anlagen:

Schule
Post
Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

elektrische Hauptfreileitung

G G Erdgasleitung

E E Elektroleitung

Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der gültigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Sportplatz

Parkanlage

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

TW Trinkwasserschutzzone III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege ur zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsmaßnahmen

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Planzeichenerklärung - 5. Änderung des FNP

Gemäß PlanZV und BauNVO sowie Planzeichen ohne Normcharakter

Art der baulichen Nutzung (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 1 Absatz 1 BauGB)

W Wohnbauflächen (gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 BauGB)

örtliche Hauptverkehrsstraßen

Fuß- und Radweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4 BauGB)

unterirdisch G Ferngasleitung E Elektroleitung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nr. 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität Gas Wasser

Grünflächen (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 4 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 10 und Absatz 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natuschutzgebietes

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (gemäß § 5 Absatz 4 BauGB)

Denkmale (gemäß § 2 Absatz 2 DSchG M-V)

Text (Teil B)

II. Nachrichtliche Übernahme

1. Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

1.1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

1.2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 6.1.1998, GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

1.3. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

1.4. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

IV. Hinweise

1. Auflagen Bodenschutz

1.1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (venerdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

1.2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731(Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

2. Kampfmittel

2.1. Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Derartige Bodenfunde können in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

2.2. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

2.3. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) kann gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) erhalten werden. Auf der Homepage des LPBK M-V www.brand-kats-mv.de unter "Munitionsbergungsdienst" sind ein Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben verfügbar. Das LPBK M-V empfiehlt ein entsprechendes Auskunftsersuchen rechtzeitig vor Bauausführung.

3. Niederschlagsentwässerung

3.1. Für das Plangebiet steht zur Niederschlagswasserableitung keine Vorflut zur Verfügung.

3.2. Die Niederschlagsentwässerung der privaten Wohngrundstücke soll auf dem eigenen Grundstück durch Versickerung erfolgen.

3.3. Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist auszuschließen.

3.4. Die Niederschlagsentwässerung der Erschließungsstraße soll auf dem Grundstück der öffentlichen Verkehrsfläche durch Versickerung in den dafür festgelegten Bereichen auf der nördlichen und östlichen Seite der Verkehrsfläche erfolgen.

4. Grenznaher Raum

4.1. Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum.

4.1.1. Gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG dürfen Zollbedienstete im grenznahen Raum Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren.

4.1.2. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

5. Auflagen Abfall

5.1. Satzung über die Abfallbewirtschaftung

5.1.1. In der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt.

5.1.2. Die Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist einzuhalten.

5.1.3. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

5.1.4. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unterliegt aufgrund der geplanten Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

5.1.5. Alle Abfallbehälter/ -sacke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

5.2. Baubefälle und Baustoffe

5.2.1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig.

5.2.2. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden.

5.3. Müll- und Wertstoffcontainerstandorte

5.3.1. Müll- und Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

5.3.2. Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" - BGV D 29).

5.3.3. Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27).

6. Auflagen Wasserwirtschaft

6.1. Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow-Borgwallsee.

6.2. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen könnten, insbesondere Bohrungen zur Grundwasserentnahme (Brunnen) und zur Wärmegewinnung (Erdwärmesonden).

6.3. Für Tiefgründungen und Unterkellerungen sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

6.4. Beschränkungen gelten auch für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

6.5. Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

7. Auflagen Waldabstand

7.1. Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

7.2. Gemäß § 4 Nr. 1 und 2 Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) gilt die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes nicht für vor die Außenwand vortretende Bauteile, wie Gesimse und Dachüberstande, sowie Vorbauten, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand treten und unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt.

7.3. Gemäß § 2 Nr. 1 und Nr. 6 WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootsschuppen und Nebenanlagen sowie bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

8. Gesetzlicher Artenschutz

8.1. Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 sowie § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendige Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB vom 25.11.2021.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de am 13.05.2022 erfolgt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden. Die Planungsanzeige ist am 05.05.2022 erfolgt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer Vorstellung bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.03.2022 durchgeführt worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.06.2022 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, aufgefordert worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie § 2 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

6. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 14.06.2022 bis zum 12.07.2022 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ergänzend wurde die Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: https://bplan.geodaten-mv/Bauleitpläne gewährleistet.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt "Amtsverwaltung" und dann "Bauleitplanverfahren" gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) am 03.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) hat am 25.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie § 2 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

9. Der Entwurf des 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ergänzend wurde die Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Niepars www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: https://bplan.geodaten-mv/Bauleitpläne gewährleistet.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

11. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) vom ..... gebilligt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom ..... Az.: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

13. Die Flächennutzungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung sowie Satzung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die Planänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die Satzung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Absatz 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) vom ..... folgende Feststellung über die **5. Änderung des Flächennutzungsplanes**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Steinhagen, den Wetenkamp, Bürgermeister

Entwurf

Gemeinde Steinhagen (Vorpommern)

Amt Niepars
Landkreis Vorpommern-Rügen
Land Mecklenburg-Vorpommern

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Maßstab 1:2000

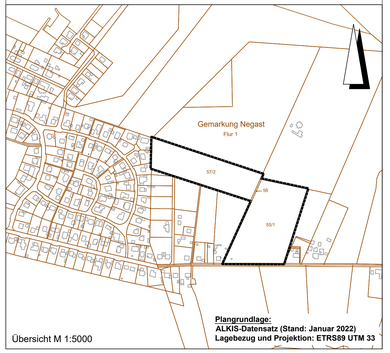

Plangrundlage:
ALKIS-Datensatz (Stand: Januar 2022)
Lagebezug und Projektion: ETRS89 UTM 33

Planverfasser:

IPO Freiraum und Umwelt GmbH
INGENIEURPLANUNGÖRTLICHKEITSANALYSE
Storchenweise 7 ★ 17489 Greifswald
LA. IPO Unternehmensgruppe GmbH

Beauftragung:

VPP - Erschließung und Hochbau GmbH & Co. KG
Marienstraße 30
17589 Greifswald

Stand: Juni 2023

AS M:\Projekte\VPP\220007\Planen\SP\Entwurf\FNP\FNP_5.Änderung.dwg